

lich absehen zu müssen, weil über diesen Gegenstand von der dritten Deputation besondere Berichterstattung erfolgt.

Abg. D. Schaffrath: Als Grund, warum die erwähnte Gesetzworlage bei diesem Landtage nicht vorgelegt worden sei, ist von der Regierung der Mangel an Zeit angeführt worden. Nun glaube ich, daß dies wohl mehr heißen soll: „Mangel an Arbeitskraft“. Denn in der Zeit von einem Landtag zum andern können bei hinreichender Arbeitskraft umfangreiche und viele Gesetze bearbeitet werden. Dies führt mich darauf, einen allgemeinen Wunsch auszusprechen, nämlich, daß die Regierung zur Bearbeitung von Gesetzen einige dazu bestimmte Männer, die von allen Amtsarbeiten befreit sind, wähle, und mithin eine Gesetzredactionscommission niedersetze, die nichts zu thun hat, als Gesetze zu bearbeiten. Denn wenn die Justizräthe auch noch neue Gesetze bearbeiten sollen und zwar die von den Kammern und vom Volke so sehnlich erwarteten umfangreichen Gesetzbücher, ein Civilgesetzbuch, eine Civilproceßordnung, ein Handelsgesetzbuch und noch andere Gesetze, so werden wir sie in 30 und 40 Jahren noch nicht haben. Deshalb wird auch die Kammer damit einverstanden sein, daß, wenn das Land irgend Kosten gern trägt, so gewiß die, welche die Niedersetzung einer Gesetzgebungscommission verursachen würde. Dann würde unsere Gesetzgebung schneller voranschreiten, und wir würden nicht so unendlich lange auf Erfüllung gegebener Versprechungen warten müssen. Ein Civilgesetzbuch wurde schon auf Anregung unseres geehrten Vicepräsidenten Eisenstuck im Jahre 1833 versprochen, der Herr Vicepräsident hat diesen Antrag auf dem gegenwärtigen Landtage erneuert, weil das Versprechen noch nicht erfüllt ist, so daß wir ihm dafür sehr dankbar sein müssen; allein wenn so langsam fortgeföhren werden würde, wie bisher, so werden wir noch lange warten müssen, namentlich dann, wenn mit der Bearbeitung der Gesetze die Justizräthe beauftragt sind, die daneben noch ihre sämmtlichen Amtsarbeiten verrichten müssen. Das ist aber nicht möglich, dazu sollte eine eigne Commission aus Männern zusammengesetzt sein, die weiter gar nichts zu thun haben. Freilich wird dagegen einzuwenden sein, daß der Justizminister bei dieser Commission den Vorsitz erhalten muß und daß dieser dann nicht seine eignen Amtsgeschäfte verrichten kann. Nun gebe ich allerdings zu, daß diese Commission unter dem Vorstehe des Justizministers arbeite; allein diesem Mangel wird dadurch abgeholfen sein, daß das Ministerium in zwei Abtheilungen getheilt würde, wovon die eine für die Gesetzgebung zu sorgen, die andere für die eigentlichen Verwaltungssachen des Justizministeriums zu arbeiten hätte. Nur auf eine andere Weise, als bisher, wird die jetzige Generation die Erfüllung ihrer Wünsche in Beziehung auf die neuen Gesetze zu erwarten haben. Ich benutze die Gelegenheit, das hier öffentlich auszusprechen, und vielleicht geschieht es, daß die Kammer bei nächstem Landtage, wo sie mehr Zeit hat, sich energischer für endliche möglichst schnelle Bearbeitung der Gesetze ausspricht.

Abg. Claus: Schon die Anregung, welche die Bitte der Kammern in Beziehung auf den letzten Gegenstand des Punk-

tes, römische Eins, wiederum bewirkt hat, so wie auch die Behandlung über diese letztere, veranlassen mich, zu gewissen, allerdings oft an diesem Landtage wiederholten Aeußerungen zurückzukehren. Es war von einer Advocatenordnung die Rede und bei der sich hier darbietenden Gelegenheit hat der Herr Präsident erklärt, daß ein Bericht der dritten Deputation, der schon vor mehreren Wochen in der Kammer gewiß mit besonderer Theilnahme begrüßt worden ist, zur Berathung an diesem Landtage aus bezeichneten und leider triftigen Gründen nicht kommen kann. Eben so aber, wie eine mit Reorganisation unserer Gerichtsverfassung und Proceßgesetzgebung erbetene Advocatenordnung nicht allein für die bessere Stellung des Advocatenstandes, sondern auch für alle Rechtsuchende von Heil sein würde, eben so ist auch der gegenwärtige Punkt des Berichts von allgemeinem Interesse. — Es handelt sich hier von einem Stück der Reform des Verfahrens in Civilsachen und ich habe dasselbe unter den frühern ständischen Anträgen als eine heilsame Verbesserung in Beziehung auf den Proceß in bürgerlichen Streitigkeiten anzusehen. Aber ich muß aussprechen, daß, so wünschenswerth es uns erscheinen möchte, daß diesem Antrage schon auf diesem Landtage seine Erledigung geworden wäre, ich doch lieber noch eine kurze Zeit bei dem Bisherigen es bewenden sehe, so lange, bis man sich dem größern Geschäfte widmen kann, nämlich einer vollständigen Reform des Verfahrens im Civilproceße. Ich hoffe, daß die Staatsregierung nicht auf lange Zeit hinaus diesem Geschäft wird ausweichen wollen, noch ausweichen können. Wenn auch kräftige Hände bisher den erlahmten — oder wenigstens alternden Mechanismus des Verfahrens noch im Gange zu erhalten verstanden haben, so wird das lange hin gewiß nicht mehr möglich sein, wenn nicht, was Seiten rechtskundiger, ja mit dem Richteramte bekleideter Mitglieder dieser Kammer den Laien an diesem Landtage bestätigt worden ist, ein großes Uebel weiter um sich greifen soll, daß nämlich in vielen Fällen, wenn in Civilproceßen entschieden worden, Seiten der Gerichtshöfe oft nur das formelle und nicht das materielle Recht den streitenden, obtinirenden Parteien gewährt wird. Daher, meine Herren, glaube ich, daß wir uns wohl dazu entschließen möchten, bei diesem Landtage einen Antrag erneuert an die hohe Staatsregierung zu stellen, damit dem nächsten eine Proceßordnung in Beziehung auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vorgelegt werde. Das ist mein lebhafter Wunsch, der in der Kammer Anklang finden möge.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Die Rede des vorigen Sprechers veranlaßt mich, eine etwas abweichende Ansicht hier auszusprechen. Der geehrte Redner war der Meinung, daß die Zuziehung der Parteien zu den Zeugenverhören wohl füglich und ohne Nachtheil für die Sache selbst so lange ausgesetzt bleiben könnte, bis ein neues Civilproceßgesetz vorgelegt wird. Gegen diese Ansicht muß ich mich unbedingt erklären; ich stimme keineswegs mit den Motiven überein, daß die Zuziehung der Parteien zum Zeugenverhören eine besondere Umgestaltung unseres bisherigen Verfahrens zur Folge gehabt haben würde; denn das Bigatellgesetz von 1830 beweist hinlänglich, daß die Zuzie-